



**Kleine Anfrage von Karen Umbach  
betreffend Situation in den Spitex-Organisationen**

Antwort des Regierungsrats  
vom 22. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Karen Umbach hat dem Regierungsrat am 27. Januar 2022 mittels Kleiner Anfrage vier Fragen betreffend die Situation in den Spitex-Organisationen gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

**1. Wie erachtet der Kanton die Qualität in den Spitex-Organisationen?**

Das Amt für Gesundheit und der Kantonsarzt üben die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Spitex-Organisationen aus und sind somit auch die zuständige Stelle für Beschwerden aus der Bevölkerung. In den vergangenen Jahren sind dem Kanton sehr wenige negative Rückmeldungen oder Beschwerden von Kundinnen und Kunden der Spitex-Organisationen gemeldet worden. Der Zuger Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die Qualität in der Spitex-Pflege einen guten Standard aufweist. Dies kann auch dadurch gewährleistet werden, dass alle Spitex-Organisationen im Kanton Zug über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen müssen, welches bei der Bewilligungserteilung geprüft wird.

**2. Nach welchen Kriterien erteilt der Kanton Bewilligungen an Spitex Organisationen?**

Das Amt für Gesundheit erteilt Spitex-Organisationen dann eine Betriebsbewilligung, wenn die Voraussetzungen gemäss § 27 des Gesundheitsgesetzes (BGS 821.1) erfüllt sind. Diese Voraussetzungen umfassen unter anderem:

- Verfügen über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal
- Geeignetes Qualitätsmanagementsystem
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Zusammenarbeit mit einer Vertragsärztin/einem Vertragsarzt (für übergeordnete Aufgaben)
- Berufsausübungsbewilligung der fachlich eigenverantwortlichen Leitung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann

**3. Warum wurden die Spitex-Organisationen der Langzeitpflege zugeordnet?**

Die Pflegeleistungen von Alters- und Pflegeheimen, der Spitex sowie freischaffender Pflegefachpersonen werden oft unter dem Begriff «Langzeitpflege» zusammengefasst, obschon auch Pflegeeinsätze von kürzerer Dauer, zum Beispiel einzelne Tage oder wenige Wochen, darunterfallen. Es handelt sich hierbei um einen eingebürgerten Begriff, der aber keine praktischen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Leistungserbringer hat.

#### **4. Wie nimmt der Kanton seine Rolle für die Oberaufsicht wahr, nachdem die Langzeitpflege an die Gemeinden delegiert wurde?**

Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden und die Krankenversicherer haben Verantwortlichkeiten im Bereich der Spitex.

Das kantonale Amt für Gesundheit bzw. der Kantonsarzt überwachen die Tätigkeiten im Bereich der humanmedizinischen Berufe, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Diese Überwachung erfolgt durch Kontrollen darüber, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Diese Kontrollen werden sowohl stichprobenmässig als auch anlassbezogen durchgeführt, etwa im Nachgang zu negativen Meldungen oder Beschwerden. Alle Spitex-Organisationen melden zudem einmal jährlich statistische Kennzahlen (u.a. Anzahl Klientinnen und Klienten, geleistete Pflegeleistungen in Stunden) an die Gesundheitsdirektion, welche diese plausibilisiert.

Verantwortlich dafür, dass genügend Spitexleistungen verfügbar sind, sind die Zuger Gemeinden. Eine wichtige Rolle bei der Versorgung spielt die Spitex Kanton Zug, mit welcher alle Zuger Gemeinden eine gemeinsame Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Diese umfasst unter anderem eine Versorgungspflicht sowie einen 24-Stunden-Betrieb an 7 Tagen in der Woche. Die Spitex Kanton Zug war im Jahr 2020 für 66 % der gesamten geleisteten Pflegestunden verantwortlich. Für die Kundinnen und Kunden besteht eine Wahlfreiheit, bei welcher Spitex-Organisation sie Leistungen beziehen. Aktuell verfügen im Kanton Zug 27 Spitex-Organisationen über eine Betriebsbewilligung.

Die Krankenversicherer sind verpflichtet, die Rechnungen der Spitex-Organisationen zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschreiten – wie sie dies im gesamten ambulanten Bereich als ihre Kernaufgabe wahrnehmen.

#### **Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022**